

Beschlussvorlage

Kreistag
am 23.04.2026
TOP öffentlich

KR/SR
Kreisrevision und Staatliche
Rechnungsprüfungsstelle

Aktenzeichen: KRSR

02.02.2026

Aufarbeitung von Feststellungen des BKPV im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018

Anlage(n):

Aufarbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Verwaltung 2015 - 2018

G69521_A

G69521_B

2025-09-17_Schr d ROB_251009-140328-4dc4

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht G 69521 des BKPV vom 16.05.2022 über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des Landkreises Fürstenfeldbruck zur Kenntnis und billigt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Antworten auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen, Anregungen und Beanstandungen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) wurden auch die Vorschriften über die Entlastung nach Art. 88 LKrO neu gefasst. Nunmehr stellt der Kreistag nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des auf das HH-Jahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung. Die Gesetzesänderung lässt hingegen offen, wie mit den Berichten der überörtlichen Prüfung verfahren werden soll. Nach der auf Art. 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 88 Abs. 4 LKrO gestützten Auffassung des BKPV ist der Kreistag über den wesentlichen Inhalt des überörtlichen Prüfungsberichtes zu unterrichten (vgl. BKPV-Mitteilungen 1/2005, RdNr. 4, Ziff. 5, S. 17). Auf die Bereinigung von Prüfungsfeststellungen zu achten, fällt nach VV Nr.5 und 7 zu § 8 KommPrV in den Kompetenzbereich der Rechtsaufsichtsbehörde, der daher auch die Erledigungsfeststellung bzw. die Entscheidung darüber vorbehalten ist, ob und ggf. bei welchen Prüfungsfeststellungen rechtsaufsichtliche Maßnahmen geboten sind. Darüber hinaus bleibt es den Kommunalorganen unbenommen, die Beantwortung der einzelnen Textziffern durch die Verwaltung als stimmig und sachgerecht zu werten.

Mit Bericht vom 16.05.2022 schloss der BKPV die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 des Landkreises Fürstenfeldbruck nach Art. 91 Abs. 1, Art. 92 LKrO ab. Prüfungsschwerpunkte waren neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten auch der Einsatz der

Informationstechnik, die Abrechnung von Sozialleistungen durch die Referate 31 (Amt für Soziales) und 45 (Asylwesen) sowie die Gewährung stationärer Erziehungs- und Eingliederungshilfen bzw. von Vollzeitpflegefällen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. In die überörtliche Prüfung einbezogen wurden ferner die Schulwegkostenerstattung durch Ref. 33 (Schulen, Sport, Kultur) als Aufgabenträger der Schülerbeförderung sowie die Betätigung des LKr. FFB im Rahmen des kommunalen Unternehmensrechtes. Unwesentliche Mängel und Verbesserungsvorschläge von geringerer Bedeutung wurden mündlich mit den beteiligten Dienstkräften erörtert und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine innerdienstliche Stellungnahme wegen der finanziellen Auswirkungen oder der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft geboten erschien, wurden in den Prüfungsbericht aufgenommen und mit fortlaufenden Textziffern (TZ 1 bis 45) versehen.

Mit Schreiben vom 04.07.2022 forderte die Regierung von Oberbayern (ROB) als Rechtsaufsichtsbehörde das Landratsamt Fürstenfeldbruck (LRA FFB) auf, die in dem Bericht unter den TZ 1 bis 45 getroffenen Feststellungen zu bereinigen und über das Ergebnis zu berichten. Gründe, die dem Erledigen einzelner Prüfungsfeststellungen entgegenstanden, waren der ROB mitzuteilen.

Das LRA FFB nahm gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zum überörtlichen Prüfungsbericht vom 16.05.2022 mit Schreiben vom 17.11.2022 Stellung. Soweit den Empfehlungen des BKPV gefolgt wurde, erläuterte das LRA der ROB die einzelnen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Feststellungen des BKPV getroffen worden waren. Sofern das LRA Feststellungen des BKPV nicht aufgriff, wurden die entscheidungserheblichen Gründe jeweils dargelegt.

Die Rückäußerung der ROB, ob bzw. inwieweit sich die Prüfungsfeststellungen aus dem Bericht des BKPV vom 16.05.2022 erledigt haben, ist am 29.09.2025 eingegangen.

Laut diesen Schreiben vom 17.09.2025 können die Textziffern 1 bis 45 – vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den BKPV – als erledigt angesehen werden. Bezüglich der Textziffern 5, 14, 20b, 22b, 31a und 44a gab die ROB Anregungen und Hinweise.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

- 7. RPAS vom 22.06.2023
- 9. RPAS vom 03.06.2024

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Herrn KR Thurner (Finanzen)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag